

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen

vom 14. Dezember 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1989¹⁾,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1 Einleitung und Abs. 2

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

² Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

Art. 41^{ter} Abs. 1, 2, 3, 3^{bis} und 4

¹ Der Bund kann ferner folgende Steuern erheben:

- a. eine Umsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1. Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent.

¹⁾ BBl 1989 III 1

³bis Ist wegen der demographischen Entwicklung die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann zu deren Sicherstellung mit einem dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss der Steuersatz der Umsatzsteuer vorübergehend um höchstens 1,3 Prozentpunkte angehoben werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus anderen Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36^{ter});
- b. auf Bier; die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, durch die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen; der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1990 geltenden Bestimmungen über die direkte Bundessteuer in Kraft.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung gelten.

² Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Steuerepflichtig sind die Unternehmen für folgende Umsätze (einschliesslich Eigenverbrauch) im Inland:
 1. Umsatz von Waren, ausgenommen Wasser in Leitungen, Brennholz sowie neue erneuerbare Energien (insbesondere Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische Energie, Biomasse und Biogas sowie Windenergie);
 2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
 3. entgeltliche Überlassung von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;

4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
 5. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
 6. Leistungen der Generalunternehmer des Baugewerbes;
 7. Überlassen von Arbeitskräften für Leistungen, die der Steuer unterliegen;
 8. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen;
 9. Abtreten oder Überlassen von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern zur Benützung, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach den Ziffern 5 oder 8 beziehen;
 10. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 9 ausgerichtet sind;
 11. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision;
 12. Leistungen der Datenverarbeitung;
 13. gastgewerbliche Leistungen;
 14. Leistungen des Coiffeur- und Kosmetikgewerbes;
 15. Beförderung von Personen;
 16. Leistungen der Reisebüros;
- b. der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren sowie die Bezüge von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a, falls die Bezüge solcher Dienstleistungen den Betrag von 10 000 Franken jährlich übersteigen;
- c. von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 75 000 Franken; für Wasserkraftwerke kann diese Umsatzgrenze erhöht werden;
 2. Unternehmen mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern;
 4. Viehhändler;
 5. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke;
- d. von der Steuer sind befreit:
1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen;
 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen;

- e. die Steuer beträgt:
 - 1. 1,9 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr folgender Waren, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, ferner andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
 - 2. 6,2 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen;
 - 3. 4 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss;
- f. die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die auf dem Umsatz geschuldete Steuer; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend;
- g. verwendet der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:
 - 1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
 - 2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 1,9 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen;
- h. über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet;
- i. der Bundesrat kann:
 - 1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf den Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen;
 - 2. für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Waren, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, abweichende Bestimmungen erlassen;

3. für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold abweichende Bestimmungen aufstellen;
 4. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein wesentlicher Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergeben;
- k. der Bundesrat kann bestimmen, dass die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken.

Art. 9^{bis}

¹ Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1990 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

² Der Bundesrat setzt die Biersteuer so fest, dass die Gesamtbelastung des Bieres gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 4 Buchstabe b erhalten bleibt.

Art. 9^{ter}

Der Bundesrat bemisst die Tabaksteuer so, dass die am 31. Dezember 1990 bestehende Gesamtbelastung der Tabakfabrikate erhalten bleibt.

Art. 16

Unter Vorbehalt der Änderung durch die Gesetzgebung beträgt der Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen 30 Rappen je Liter.

III

Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen dieses Beschlusses bleiben die abzulösenden Bestimmungen der bisherigen Finanzordnung in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ SR 313.0

V

¹ Dieser Beschluss tritt nur in Verbindung mit der Änderung vom 14. Dezember 1990 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben und der Einführung der Proportionalbesteuerung juristischer Personen gemäss Artikel 68 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 14. Dezember 1990

Der Präsident: Affolter

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 14. Dezember 1990

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

3335

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen vom 14. Dezember 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1990
Date	
Data	
Seite	1657-1662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.